

Anhang 1 – EU-Entwaldungsverordnung

- 1.1 In Bezug auf Kaffee (das „Produkt“), den der Verkäufer dem Käufer im Rahmen dieses Vertrages liefert, sichert der Verkäufer zu, gewährleistet und wird dafür sorgen, dass seine Lieferanten bei jeder Produktlieferung zusichern und gewährleisten, dass das betreffende Produkt:
- 1.1.1 entwaldungsfrei im Sinne der EUDR ist;
 - 1.1.2 in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen des Produktionslandes hergestellt wurde; und
 - 1.1.3 dass es nicht mit Produkten und/oder Rohstoffen in Kontakt gekommen ist, die nicht entwaldungsfrei im Sinne der EUDR sind oder deren Herkunft unbekannt ist.
- 1.2 Der Verkäufer erstellt in Übereinstimmung mit der EUDR eine Sorgfaltserklärung in Bezug auf das Produkt, um die Einhaltung der oben genannten Zusicherungen und Gewährleistungen sicherzustellen.
- 1.3 Auf Anfrage und innerhalb von 10 Werktagen stellt der Verkäufer dem Käufer die in Anhang II der EUDR genannten oder anderweitig vom Käufer festgelegten Informationen zur Verfügung, insbesondere:
- 1.3.1 Ursprungsland/-ort und/oder Herstellungsland/-ort des Produkts;
 - 1.3.2 Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen das Produkt hergestellt wurde, zusammen mit dem Datum oder der Zeitspanne der Herstellung;
 - 1.3.3 das Ergebnis der im Rahmen der EUDR geforderten Sorgfaltsprüfung und die zugehörige Sorgfaltserklärung mit (falls zutreffend) Referenznummern;
 - 1.3.4 Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse des Unternehmens, das das Produkt an den Verkäufer geliefert hat;
 - 1.3.5 überprüfbare Informationen, die bescheinigen, dass das Produkt wie in der EUDR definiert entwaldungsfrei ist; und
 - 1.3.6 überprüfbare Informationen, die die Einhaltung der vor Ort geltenden Gesetze über die Rechtmäßigkeit der Nutzung des Grundstücks (z. B. die Notwendigkeit von Baugenehmigungen oder Umweltgenehmigungen), auf dem das Produkt hergestellt wurde, belegen.
- 1.4 Der Verkäufer unterrichtet den Käufer so schnell wie möglich (spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen) schriftlich über jedes potenzielle oder tatsächliche Risiko einer Umgehung der EUDR.
- 1.5 Um die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch den Verkäufer zu gewährleisten, hat der Käufer das Recht,
- 1.5.1 nach schriftlicher Benachrichtigung des Verkäufers 10 Werktage im Voraus eine unabhängige Prüfung der Due-Diligence-Prozesse des Verkäufers durchzuführen, um sicherzustellen, dass:
 - (a) das vom Verkäufer gelieferte Produkt entwaldungsfrei im Sinne der EUDR ist, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen des Produktionslandes hergestellt wurde, und nicht mit Produkten und/oder Rohstoffen in Kontakt gekommen ist, die nicht entwaldungsfrei im Sinne der EUDR sind oder deren Herkunft unbekannt ist; und
 - (b) die vom Verkäufer gemäß Klausel 1.3 gemachten Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und korrekt sind.
 - 1.5.2 zusätzlich zu den vom Verkäufer gemäß Klausel 1.3 gemachten Angaben weitere Informationen anfordern und dem Verkäufer alle erforderlichen Fragen zu stellen, um sicherzustellen, dass die vom Verkäufer gemachten Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und korrekt sind.
 - 1.5.3 die Lieferung des vom Verkäufer bereitgestellten Produkts abzulehnen, wenn der Käufer vernünftigerweise der Ansicht ist, dass:
 - (a) das Produkt nicht entwaldungsfrei im Sinne der EUDR ist, nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen des Produktionslandes hergestellt wurde und/oder in Kontakt mit Produkten und/oder Rohstoffen gekommen ist, die nicht entwaldungsfrei im Sinne der EUDR sind oder deren Herkunft unbekannt ist; oder
 - (b) die vom Verkäufer gemäß Klausel 1.3 gemachten Angaben nicht vollständig, wahrheitsgemäß und korrekt sind.
 - 1.5.4 die vom Verkäufer gemäß Klausel 1.3 gemachten Angaben an die Kunden des Käufers oder andere Käufer, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und/oder andere Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gemäß der EUDR oder gemäß den mit den Kunden des Käufers bestehenden einschlägigen Vereinbarungen angemessen ist.
- 1.6 Im Falle eines Konflikts oder einer Diskrepanz zwischen den vom Verkäufer gemäß Klausel 1.3 gemachten Angaben und den vom Käufer gesammelten oder erstellten Informationen bemühen sich der Käufer und der Verkäufer in angemessener Weise, einen solchen Konflikt oder eine solche Diskrepanz zu beseitigen. Kommt es innerhalb von 7 Tagen nicht zu einer Einigung zwischen Verkäufer und Käufer, kann der Käufer (nach seinem Ermessen) entweder zustimmen, dass der Verkäufer (i) einen seriösen unabhängigen Drittanbieter (der nach dem Ermessen des Verkäufers ausgewählt wird) beauftragt, dessen Kosten zu gleichen Teilen zwischen Käufer und Verkäufer aufgeteilt werden, oder (ii) einen Vergleich der Angaben des Verkäufers mit Open-Source-Peer-Review-Datensätzen vornimmt, um die Hinlänglichkeit und/oder Richtigkeit der vom Verkäufer gemäß Klausel 1.3 gemachten Angaben zu überprüfen, und die Stellungnahme des seriösen unabhängigen Drittanbieters oder das Ergebnis des Vergleichs ist für den Verkäufer und den Käufer verbindlich.
- 1.7 Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Klagen, Urteilen, Vergleichen, Zinsen, Schiedssprüchen, Strafen, Bußgeldern, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art (einschließlich Honoraren für Fachleute und Anwälte) frei, die dem Käufer aus oder in Verbindung mit dem Versäumnis des Verkäufers entstehen:
- 1.7.1 sicherzustellen, dass das an den Käufer gelieferte Produkt entwaldungsfrei im Sinne der EUDR ist, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen des Produktionslandes hergestellt wurde und nicht in Kontakt mit Produkten oder Rohstoffen gekommen ist, die nicht entwaldungsfrei im Sinne der EUDR sind oder deren Herkunft unbekannt ist; und
 - 1.7.2 die gemäß Klausel 1.3 geforderten Angaben zu übermitteln.
- 1.8 Im Falle von Anpassungen oder anderen behördlichen Änderungen der EUDR gilt diese Klausel als entsprechend aktualisiert, um solche Anpassungen oder Änderungen ab dem Datum einer solchen Anpassung oder Änderung zu berücksichtigen.